

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24438 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld-
und Elternzeitgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding,
Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17284 –

**Elterngeld verlässlich und realitätsnah neu gestalten – Finanzielle
Risiken für Eltern beseitigen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Susanne
Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15799 –

Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt dem Elterngeld als Leistung in der Frühphase der Elternschaft eine weichenstellende Rolle für die Entwicklung und Ausgestaltung des weiteren Familienlebens zu. Es unterstütze Mütter und Väter wirksam dabei, dass sich beide Zeit für die Familie und Zeit für den Beruf nehmen könnten – so, wie es den Vorstellungen und Wünschen einer Mehrheit junger Eltern entspreche. Über die Zeit seien damit neue Lebens- und Familienentwürfe entstanden, die ihrerseits neue Vorstellungen und Wünsche, aber auch Bedarfe zur Umsetzung dieser Vorstellungen mit sich brächten. Gerade Väter äußerten den Wunsch nach flexibleren Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eltern mit kleinen Kindern wünschten sich zudem eine stärkere Förderung der partnerschaftlichen Aufteilung von Berufsarbeit und Kinderbetreuung.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion gibt es seit der Reform des Elterngeldes im Jahr 2015 noch immer Richtlinien und Vorgaben, die auch bei unverschuldeten Ereignissen finanzielle Risiken für junge Eltern bergen. Dies gelte etwa für die Einführung des Partnerschaftsbonus. Es sei schnell ersichtlich geworden, dass die Bestimmungen und Voraussetzungen unzureichend ausgewählt wurden, um die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Weiterhin sei im Falle von Frühgeburten problematisch, dass Mutterschaftsleistungen, die in der Mutterschutzfrist gezahlt würden, mit dem Elterngeld verrechnet würden und dadurch finanzieller Druck auf den Eltern in einer Zeit lasten würde, in der sie sich unbeschwert um ihr zu früh geborenes Kind im häuslichen Umfeld kümmern könnten. Außerdem fände etwaig gezahltes Insolvenzgeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes keine Berücksichtigung. Auch die übermäßig langen Bearbeitungsprozesse bei der Beantragung des Elterngeldes seien in manchen Regionen Deutschlands insbesondere für Alleinerziehende ein großes Problem. Und letztlich führe die Beschränkung der Möglichkeit, über das vollendete achte Lebensjahr hinaus Elternzeit in Anspruch nehmen zu können, dazu, dass die Eltern in bestimmten Lebenssituation verhindert seien, zu Gunsten ihrer Familien zu agieren.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion ermöglicht das Elterngeld Eltern, mehr Zeit mit der Familie zu verbringen und dazu Unterstützung vom Staat zu erhalten. Allerdings liege der Mindestbetrag, den Eltern ohne oder mit geringem Einkommen erhielten, beim Elterngeld bei 300 Euro und beim ElterngeldPlus bei 150 Euro. Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahre 2007 sei dieser Betrag trotz Anstiegs der Verbraucherpreise nicht erhöht worden. Weiterhin werde das Elterngeld seit 2011 auf Transferleistungen wie etwa Hartz IV angerechnet. Daher seien seitdem Familien mit geringem oder gar keinem Einkommen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen seien, von dieser Leistung ausgeschlossen. Das betreffe insbesondere Alleinerziehende.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24438 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17284 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15799 mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Ausführungen im Antrag auf Drucksache 19/17284, auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Ausführungen im Antrag auf Drucksache 19/15799, auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438, im Antrag auf Drucksache 19/17284 sowie im Antrag auf Drucksache 19/15799, des Weiteren auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438, im Antrag auf Drucksache 19/17284 sowie im Antrag auf Drucksache 19/15799, des Weiteren auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438, im Antrag auf Drucksache 19/17284 sowie im Antrag auf Drucksache 19/15799, des Weiteren auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438, im Antrag auf Drucksache 19/17284 sowie im Antrag auf Drucksache 19/15799, des Weiteren auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die auf Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder dem Betreuungsgeld“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.“

b) Nummer 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 beträgt der gemeinsame Anspruch der Eltern auf Basiselterngeld für ein Kind, das

1. mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 13 Monatsbeträge Basiselterngeld;
2. mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 14 Monatsbeträge Basiselterngeld;
3. mindestens zwölf Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 15 Monatsbeträge Basiselterngeld;
4. mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 16 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und dem tatsächlichen Tag der Geburt ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

Im Fall von

1. Satz 1 Nummer 1
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
2. Satz 1 Nummer 2
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
3. Satz 1 Nummer 3
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 15 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,
 - b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;
4. Satz 1 Nummer 4
 - a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 16 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

- b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und
 - c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.“
- c) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 und kann die berechnete Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten, gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.“
2. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 28. Mai 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/17284 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/15799 abzulehnen.

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Maik Beermann
Berichterstatter

Stefan Schwartze
Berichterstatter

Johannes Huber
Berichterstatter

Grigorios Aggelidis
Berichterstatter

Katrin Werner
Berichterstatterin

Charlotte Schneidewind-Hartnagel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Stefan Schwartze, Johannes Huber, Grigorios Aggelidis, Katrin Werner und Charlotte Schneidewind-Hartnagel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24438** in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/17284** in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/15799** in seiner 136. Sitzung am 18. Dezember 2019 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund neuer Lebens- und Familienentwürfe, die weitere Wünsche und Bedarfe im Hinblick auf deren Umsetzung mit sich brächten, sollten die Neuregelungen in Form von deutlich flexibleren Angeboten zur Nutzung des Elterngeldes diesen Wünschen und Bedarfen der Eltern entgegenkommen sowie zeitliche Bedarfe decken, die sich etwa für Eltern besonders früh geborener Kinder ergäben. Paare sowie Alleinerziehende sollten weiterhin den Anforderungen des Alltags mit kleinen Kindern und einer Berufstätigkeit besser begegnen können. Darüber hinaus sollten Eltern und die Verwaltung von Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens und rechtlichen Klarstellungen profitieren, deren Notwendigkeit sich aus dem Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes ergäbe. Vor dem Hintergrund dieser Zielvorgaben enthält der Gesetzentwurf Regelungen zu folgenden Teilaspekten:

1. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge,
2. Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus,
3. Mehr Elterngeld für besonders frühgeborene Kinder,
4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion besteht im Zusammenhang mit den aktuellen Regelungen und den Verfahren zum Elterngeld erheblicher Reformbedarf.

Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auffordern,

1. die Arbeitszeitkorridore für den Bezug der Partnerschaftsmonate so zu flexibilisieren, dass einzelne Über- oder Unterschreitungen keine Rückzahlung des gesamten Partnerschaftsbonus verursachen und die Vielzahl der Arbeits- und Teilzeitmodelle, die Partnerschaftlichkeit zwischen den Elternteilen ermöglichen, gelebt werden könnten;
2. den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende anzupassen, damit die Situation von Alleinerziehenden nicht nachteilig aufgrund des Zeitkorridors sei;
3. bei Bezug von Krankengeld eines oder beider Elternteile keine Rückzahlungsforderung gegen die Bezieher entstehen zu lassen;
4. die besondere Situation bei Frühgeburten (vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche) entsprechend zu berücksichtigen und den Bezug des Elterngeldes um die Zeitspanne zwischen tatsächlicher Geburt und dem errechneten Geburtstermin zu verlängern;
5. das Insolvenzgeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig zu berücksichtigen;
6. durch eine schnelle und angemessene Bearbeitungszeit beim Elterngeld die finanzielle Sicherheit für die Bezieher sicherzustellen, wobei bei Erfüllung aller Antragsvoraussetzungen
 - a) nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrages den Antragstellern der Stand der Bearbeitung innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen sei;
 - b) nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages Erstattungszinsen analog zur steuerlichen Erstattung (§ 233a AO) zu zahlen seien;
 - c) nach Ablauf von zwölf Wochen nach Eingang des Antrages sich die entsprechenden Erstattungszinsen verdoppeln;
7. die Gründe für entstehende Rückzahlungsforderungen durch das Elterngeld statistisch zu erheben und jährlich zu veröffentlichen, um so auch die notwendige Grundlage für eine Evaluierung zu haben;
8. eine Studie durchzuführen, die die Gründe von Nichtbeziehern der jeweiligen Elterngeldvarianten erörtere;
9. die Anhebung der Altersgrenze der zu betreuenden Kinder im Rahmen der gesetzlichen Elternzeit auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufzusetzen.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund, dass die Mindestelterngeldbeträge seit der Einführung des Elterngeldes nicht erhöht worden seien, aber gleichzeitig die Verbraucherpreise gestiegen seien, sei eine regelmäßige und automatische Anpassung der Mindestelterngeldbeträge an die Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex unerlässlich. Problematisch sei weiterhin, dass das Elterngeld auf Transferleistungen wie Hartz IV angerechnet werden.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. den Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim Elterngeld Plus entsprechend auf 200 Euro anzuheben;
2. eine Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des Elterngeld Plus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufzunehmen, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherpreisindex richten solle;
3. die Anrechnung von Elterngeld und Elterngeld Plus auf Transferleistungen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung zurückzunehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 108. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 108. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat sämtliche Vorlagen in seiner 79. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten und

- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24438 in der geänderten Fassung,
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17284 sowie
- mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15799 empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 74. Sitzung am 14. Dezember 2020 zu sämtlichen Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Sigrid Andersen, Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V., Berlin;
- Matthias Dantlgraber, Familienbund der Katholiken – Bundesverband, Berlin;
- Alexander Nöhring, Zukunftsforum Familie e. V., Berlin;
- Kerstin Plack, BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin;
- Silke Raab, Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin;
- Jörg Freese, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 14. Dezember 2020 verwiesen, das auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar ist.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24438 lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung (Beirat) auf der Ausschussdrucksache 19(13)105 vor, die dieser in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Indikatorenbereich 1.1 – Armut,
- Indikatorenbereich 4.2 – Perspektiven für Familien,
- Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung,
- Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung,
- Indikator 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP.

Der Beirat bezog sich dabei auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung zum Gesetzentwurf:

„Das Gesetzgebungsvorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und ihren Zielen und Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auf das Managementkonzept einer nachhaltigen Entwicklung zurückgegriffen worden. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft.

Das Elterngeld soll Familien in der Zeit nach der Geburt ihres Kindes finanziell stabilisieren. Mit den Neuregelungen sollen Eltern noch intensiver bei der Verwirklichung einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung, bei der beide Elternteile erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern, unterstützt werden. Dadurch sollen unter anderem Armut und soziale Ausgrenzung so weit wie möglich vorgebeugt und Eltern aus allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Das Vorhaben hat damit Auswirkungen im Indikatorenbereich 1.1 Armut - Armut begrenzen.

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich „Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“ (Indikator 4.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern mit zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten befördert, werden Eltern zudem darin unterstützt, partnerschaftliche Arbeitszeitkonstellationen umzusetzen. Mit der Anhebung der zulässigen Arbeitszeitgrenze von derzeit 30 auf 32 Wochenstunden können Eltern neben dem Elterngeld auch in höheren Teilzeitumfängen als bisher berufstätig sein, während sie sich durch die Teilzeit gleichzeitig mehr Zeit für Familie nehmen können.

Durch die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus soll Frauen ein frühzeitiger und nachhaltiger Wiedereinstieg in den Beruf noch besser gelingen. Damit hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Indikatorenbereich

5.1 Gleichstellung - Gleichstellung in der Gesellschaft fördern – Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen global stärken.

Es werden gute Investitionsbedingungen geschaffen, wenn dieses Regelungsvorhaben zu einem höheren Beschäftigungsvolumen von Frauen führt. In der Folge stehen Unternehmen und Betrieben künftig neben den Vätern insbesondere auch Mütter wieder früher als qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, was positive Wirkungen bezüglich der Indikatoren 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten) und 8.5 (Beschäftigung - Beschäftigungsniveau steigern) erwarten lässt.“

Der Beirat bewertete diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu den Vorlagen unter Buchstabe a) und Buchstabe b) lag dem Ausschuss ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT auf Ausschussdrucksache 19(13)108 zu mehreren Petitionen vor.

- Eine Petition fordert, dass Elternpaare, welche sich die Berufstätigkeit zugunsten der Kindererziehung aufteilten (d. h. beide über längere Zeit Teilzeit arbeiteten), für weitere vier Monate Elterngeld Plus erhalten könnten, auch wenn ein Elternteil oder beide Elternteile lediglich 20 Wochenstunden arbeiteten.
- Eine Petition fordert, die im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz formulierten Bedingungen für die Bewilligung des Partnerschaftsbonus für Eltern so zu modifizieren, dass diese auch tatsächlich auf gleichberechtigt lebende Eltern zuträfen. Der aktuelle Stand des Gesetzes führe leider dazu, dass viel zu oft Eltern, die bereits eine gleichberechtigte Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorlebten, den Partnerschaftsbonus nicht erhielten.
- Eine weitere Petentin, die während der Schwangerschaft erkrankt sei und negative Einkünfte aus dem Betrieb einer kleinen Photovoltaikanlage beziehe, fordere eine gesetzliche Änderung mit dem Ziel, den Bemessungszeitraum für das Elterngeld zu verschieben, um ein höheres Elterngeld beziehen zu können.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)114 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion der AfD hat zu dem Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 19(13)115a und 115b eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt wurde.

In der abschließenden Beratung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, dass die auf den Weg gebrachte Elterngeldreform mit den vorhandenen finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umgesetzt werden müsse. Vor diesem Hintergrund seien die geplanten Änderungen, die der Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthielten, positiv zu bewerten.

So werde etwa die „Frühchenregelung“ eingeführt. Damit erhielten Eltern jeweils einen weiteren Monat Elterngeld, wenn die Kinder mindestens sechs, acht, zwölf oder sechzehn Wochen zu früh geboren wurden. Damit erhielten die Eltern auch mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihrer Kinder aufzufangen. Die Vorgabe der sechs Wochen richte sich dabei an der Definition eines „Frühchens“ aus medizinischer Sicht aus. Daraus ergebe sich die Staffelung von sechs, acht, zwölf und sechzehn Wochen.

Weiterhin werde die Höchstarbeitsgrenze von 30 auf 32 Stunden erhöht, um diese Regelung an die Arbeits- und Lebenswirklichkeit anzupassen.

Auch der Partnerschaftsbonus werde flexibilisiert, indem der wöchentliche Arbeitsstundenkorridor auf 24 bis 32 Stunden erweitert werde. Vorher seien es 25 bis 30 Stunden gewesen.

Daneben werde eine flexible Bezugsdauer von zwei bis vier Monaten anstelle des bisher festen Bezugszeitraums von vier Monaten eingeführt. Und es werde klargestellt, dass im Fall einer schweren Erkrankung eines Elternteils auch ein alleiniger Bezug des Partnerschaftsbonus möglich sei.

Weiterhin werde die Einkommensgrenze, die bisher bei 500.000 Euro gelegen habe, reduziert und auf 300.000 Euro pro Jahr abgesenkt.

Auch Mischeinkünfte beziehungsweise geringe Nebeneinkünfte aus Selbstständigkeit seien ein Thema. Eltern mit sehr geringfügigen Einkünften, die bei durchschnittlich weniger als 35 Euro pro Monat aus selbstständiger Tätigkeit lägen, könnten auf Antrag wie Einkünfte von Nichtselbstständigen behandelt werden.

Die Reform berücksichtige noch zwei weitere Themen. Erstens würden die Corona-bedingten Regelungen beim Partnerschaftsbonus verlängert und ausgebessert. Das sei wichtig, weil aufgefallen sei, dass dies krisenbedingt vergessen wurde. Analog der anderen Regelungen würden diese Regelungen ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, damit die Eltern, die im Partnerschaftsbonusbezug seien, keine Nachteile durch die aktuelle Pandemie etwa dadurch erlitten, dass Kurzarbeitergeld zu einer möglichen Reduzierung des Partnerschaftsbonus führen könnte. Nachteile und etwaige Rückzahlungsforderungen hinsichtlich eines zu viel gezahlten Partnerschaftsbonus sollten damit vermieden werden.

Zweitens werde eine Ungerechtigkeit beseitigt, die mit der vermehrten Inanspruchnahme von Teilzeit in Verbindung mit dem Elterngeld Plus aufgetreten seien. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie steigenden Zahlen etwa bei der Kurzarbeit sei eine kurzfristige Lösung nötig, um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Vereinfacht gesagt würden Einkommensersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld ohne Rücksicht auf die Frage, ob die Einkommensersatzleistung aus einem Einkommen berechnet werde, das geringer sei als das Elterngeld, voll auf das Elterngeld angerechnet. Mit dieser Neuregelung bleibe das Elterngeld der Höhe nach so, wie es gewesen wäre, wenn die berechnete Person planmäßig weiter gearbeitet hätte. Die andere Leistung werde auf das Elterngeld angerechnet. Ein Teil des Elterngeldes werde jedoch von der Anrechnung freigestellt. Diese Regelung betreffe Eltern, die nach der Geburt in Teilzeit arbeiteten, meist im Elterngeld Plus-Bereich, und neben dem Elterngeld Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder andere Einkommensersatzleistungen bezögen. Wichtig sei die Verstetigung über das Jahr 2021 hinaus, weil das zwar ein aktuelles Problem sei, das aber nicht ausschließlich auf die Pandemie bezogen werden könne.

Das seien die Themen, die bearbeitet und verändert würden. Erfreulich sei, dass man in den Berichterstattergesprächen gut vorangekommen sei. Daher bedanke man sich beim Koalitionspartner für die gute Zusammenarbeit. Wenn es um die Familien gehe, stelle man immer wieder fest, dass diese Themen allen Beteiligten wichtig seien. Diese Reform sei aktuell notwendig.

Im Übrigen würden die Anträge der Fraktionen FDP und DIE LINKE. sowie die Änderungsanträge der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte, dass diese Elterngeldreform etwa zweieinhalb, drei Jahre zu spät komme. Es sei allerdings begrüßenswert, dass es die Koalition immerhin geschafft habe, eine Reihe von Punkten zu übernehmen, die, wie die sogenannte „Frühchenregelung“ oder die bessere Berücksichtigung beziehungsweise die Nicht-Berücksichtigung beim Thema des Krankengeldes, von der Opposition und insbesondere von der eigenen Fraktion immer wieder angemahnt und angesprochen wurden. Ebenso werde die Flexibilität bei Partnerschaftsbonus begrüßt. Aus den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU werde aber deutlich, dass man der Zeit immer wieder hinterherlaufe. Man lasse wieder eine Chance verstreichen, das Elterngeld für die Familie vorausschauend vernünftiger zu gestalten.

Das ergebe sich aus zwei Aspekten. Zum einen sei es ein Skandal, dass die Koalitionsfraktionen selbst nach einem Jahr des Pandemiegeschehens nicht bereit seien, dem Antrag der Fraktion zu folgen, der darauf abziele, bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes Insolvenzgeld, Krankentagegeld und Kurzarbeitergeld voll zu berücksichtigen.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass vor dem Hintergrund der Bearbeitungsdauer, die in vielen Regionen Deutschlands bei mehreren Monaten liege, weder die Antragstellung noch die Antragsbearbeitung digitalisiert seien, damit die Eltern innerhalb von ein, zwei Wochen ihren Bescheid und ihr Geld erhielten. Dies werde durch einen Antrag der Fraktion genau deswegen gefordert.

Die Fraktion fordere weiterhin, dass den Kommunen wenigstens bis zu dem Zeitpunkt der Digitalisierung der Verfahren die Möglichkeit eingeräumt werde, Abschlagszahlungen zu leisten, damit die Familien schnelle Unterstützung erhielten.

Zu der Höhe des Elterngeldes sowie zu den Forderungen des Antrags der Fraktion DIE LINKE. werde ausgeführt, dass weder der Mindest- noch der Maximalbetrag in den letzten zehn Jahren angepasst wurde. Im Hinblick auf den Maximalbetrag werde der Forderung der Fraktion DIE LINKE. insofern zugestimmt.

Es werde darum gebeten, dem eigenen zur Abstimmung stehenden Antrag zuzustimmen, da Pflegeeltern nach wie vor nicht die Möglichkeit hätten, Elterngeld für ihr Pflegekind zu beantragen. Das sei aber eine Regelung, die durchaus sinnvoll sei. Daher sei es wünschenswert, wenn die Koalitionsfraktionen dies entweder noch aufnehmen oder dem eigenen Antrag der Fraktion zustimmen würde.

Die **Fraktion DIE LINKE** ging auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein. Man nehme wahr, dass dessen Regelungen eine Reaktion auf die in der öffentlichen Anhörung vorgetragene Kritik seien und insofern Nachbesserungen vorgenommen würden. Diesem Änderungsantrag werde daher zugestimmt.

Dennoch seien die Regelungen im Hinblick auf Frühgeburten noch recht starr. Diese Vorgaben seien nicht flexibel genug. Insofern würden die Neuregulungen zwar wahrgenommen. Es handele sich aber wieder nur um eine kleine Reform. Demgegenüber sei eine größere Reform zu bereits angesprochenen Aspekten wünschenswert.

So werde die Erhöhung des Mindestbetrags nicht angegangen. Und auch eine weitere Flexibilisierung zur Verbesserung der Situation der Familien bei Frühgeburten sowie die Öffnung des Elterngeldbezugs für Pflegeeltern seien wünschenswert. Weiterhin müssten die eingeführten Sonderregelungen für die Zeit der Corona-Pandemie auch für die Zeit danach übernommen werden. Kurzarbeitergeld und andere Entschädigungszahlungen dürften auch nach der Corona-Pandemie nicht zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund werde sich die Fraktion bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten. Weiterhin werde um Zustimmung für den eigenen Antrag geworben, da die Höhe des Elterngeldes an die Lebenssituation und die gestiegenen Preise angepasst werden müsse.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass allen klar sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht der größte Wurf sei. Positiv würde zwar die sogenannte „Frühchenregelung“ bewertet. Die damalige Bundesregierung habe 2006 die Einführung des Elterngeldes mit der sehr niedrigen Geburtenrate begründet. Man habe das Einkommen und die wirtschaftliche Stabilität von Familien stützen wollen. Davon sei bei dem vorliegenden Gesetzentwurf weniger zu spüren. Vielmehr gehe es dem Bundesministerium nach Ansicht der eigenen Fraktion eher um die Gleichstellung, die umgesetzt werden solle.

Die demografische Krise sei dadurch nachrangig und die Veränderungen des Elterngeldes zementierten den demografischen Irrweg. Das eigentliche Ziel der Gleichstellung werde zwar mit dem Begriff der Partnerschaftlichkeit beschrieben, nach Ansicht der Fraktion bestehe aber keine tatsächliche Chancengleichheit. So würden etwa mit den zusätzlichen Bonusmonaten zum Beispiel Doppelverdiener-Pärchen im Öffentlichen Dienst mit einem Kind auf Kosten der Steuerzahler belohnt, während sich auf der anderen Seite Selbstständige schwer damit täten, volle zwölf Monate Elterngeld zu nehmen, weil Unternehmer mit mehreren Kindern mit 150 Euro für 24 Monate abgespeist würden.

Weiterhin verletze die Struktur des Partnerschaftsbonus die gebotene Neutralität des Staates gegenüber den unterschiedlichen Familienmodellen. Das habe man in den bisherigen Debatten schon erwähnt. Die Fraktion fordere daher Bonusmonate für alle Familien und unabhängig vom Familienmodell. Weiterhin werde die Erhöhung der Bezugsdauer von zwölf auf achtzehn Monate Basis-Elterngeld beziehungsweise 36 Monate Elterngeld Plus für alle Familienmodelle gefordert.

Zur Höhe des Elterngeldes seien noch zwei Aspekte zu erwähnen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sei das oberste Ziel und sei auch so vom Bundesministerium festgestellt worden. Allerdings sei der Mindestbetrag seit 2007 unverändert. Die Statistik von 1986, auf der das Elterngeld basiere, habe das damalige Existenzminimum der Kinder abgedeckt. Das Existenzminimum des Kindes müsste im kommenden Jahr 455 Euro betragen. Der Mindestbetrag müsste also insofern angepasst werden. Gleiches gelte für den Mehrlingszuschlag.

Weiterhin liege der Höchstbetrag derzeit bei 1.800 Euro. Dieser müsste 2021 ebenfalls angepasst werden, orientierte man sich an den 1986 und 2007 vollzogenen Anpassungen. Die Erhöhung müsste in Höhe von 36 Prozent erfolgen. Gleiches gelte für die festgelegte Geringverdienergrenze in Höhe von 1.000 Euro. Damit könne einerseits dem Sozialabbau und andererseits der Demotivation vieler Väter im Hinblick auf den Elterngeldbezug entgegengetreten werden.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den guten Gesetzentwurf sowie beim Koalitionspartner für die guten Verhandlungen. In der Gesamtheit werde das

Elterngeld mit dem zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen unbürokratischer, einfacher und flexibler. Weiterhin würden neue Leistungen aufgenommen. Diese Verbesserungen könne man nicht kleinreden.

Das betreffe etwa die sogenannten „kleinen Selbstständigkeiten“, immerhin mehr als 35.000 Fälle. Diese Menschen hätten nunmehr ein Wahlrecht bei der Frage, ob sie ihr Einkommen aus der kleinen Selbstständigkeit bei der Berechnung berücksichtigt haben wollten oder nicht. Allein dadurch würden Vereinfachungen für viele Familien erreicht.

Geredet werde auch über die Menschen, die das in Teilzeit machten und den Partnerschaftsbonus bezögen. In diesem Bereich würden starre Grenzen aufgehoben. Man könne die Zeiträume jetzt verkürzen, wenn sich die Lebensumstände änderten, ohne dass der gesamte Partnerschaftsbonus wieder zurückgezahlt werden müsse. Man könne das an die Arbeitsrealitäten anpassen. Der gewählte Korridor von 25 bis 30 Stunden sei sicher ein Konstruktionsfehler gewesen. Jetzt gebe es den Korridor von 24 bis 32 Stunden. Bei einem Acht-Stunden-Arbeitstag entspreche das einer Drei- oder Vier-Tage-Woche. Damit lasse sich das viel lebensnäher umsetzen, womit sich auch die Organisation und die Umsetzung für viele Familien und Arbeitgeber vereinfachten.

Indem die Regelungen eingefügt würden, die dazu führten, dass sich Lohnersatzleistungen beim Partnerschaftsbonus nicht mehr negativ auswirkten, greife man Erfahrungen auf, die in der Pandemie gemacht wurden. Man reagiere damit auf die aufgetretenen Probleme etwa bei der Frage der Berücksichtigung des Krankengeldes oder des Kurzarbeitergeldes und man verstetige diese Regelungen. Das sei ein wichtiger Schritt, der viel Sicherheit gebe.

Die Ausdehnung der „Frühchenregelung“ wurde bereits mehrfach erwähnt. Es sei lange darüber diskutiert worden, ob man das tagesgenau machen könne. Das würde aber dazu führen, dass jeder Einzelfall intensiv etwa im Hinblick auf den Geburtstermin oder den Entlassungstermin aus dem Krankenhaus geprüft werden müsste. Damit würden das Verfahren und die Umsetzung vor Ort sehr verkompliziert. Daher sei man froh, sich auf das vorliegende Stufenmodell verständigt zu haben, das sechs, acht, zwölf und sechzehn Wochen und eine Erhöhung des Elterngeldbezugs um einen Monat je Stufe vorsehe. Das werde den Familien sehr weiterhelfen und sei ein wichtiger Schritt, um auf die Bedürfnisse der Familien mit „Frühchen“ sowie auf die Bedürfnisse der Kinder selbst einzugehen.

Ungeachtet dessen, dass die erreichten Verbesserungen positiv zu bewerten seien, müsse das Elterngeld in der nächsten Wahlperiode nochmal grundsätzlich überdacht werden. So müsse etwa über die Frage der Mindesthöhe sowie über das Thema des Elterngeldes für Pflegekinder beziehungsweise Pflegeeltern gesprochen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass mit der geplanten Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes viele Verbesserungen gegenüber den geltenden Regelungen erzielt würden. So begrüße die Fraktion den zusätzlichen und flexiblen Anspruch für Eltern von Frühgeborenen, der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehen sei. Die Eltern würden sicher auch von der Flexibilisierungen im Partnerschaftsbonus sowie von der Ausweitung der Höchstarbeitsgrenze profitieren.

Leider sei diese Reform jedoch nicht der große Wurf, auf den viele Eltern gewartet hätten und dem die Fraktion gern hätte zustimmen wollen. Den Zielen, Flexibilität in der Nutzung des Elterngeldes und die Partnerschaftlichkeit maßgeblich voranzubringen, werde die Reform nur unzureichend gerecht. Dafür hätte es mutigere Veränderungen wie etwa die Erhöhung der Monate zur finanziellen Unterstützung für alle Familien oder mehr echte Partnermonate gebraucht.

Die Fraktion zeige mit dem eigenen Konzept der „Kinderzeit Plus“ auf, wie ein wirklicher Meilenstein zur Reform des Elterngeldes aussehen könnte. Vorgesehen seien 24 statt 14 Monate Unterstützung und davon acht statt nur zwei feste Partnermonate. Außerdem schlage die Fraktion vor, den Leistungsbezug unterbrechen zu können und die Leistungen bis zum 14. Geburtstag eines Kindes in Anspruch nehmen zu können, da Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis weit über das Kleinkindalter hinaus auftreten könnten. Auch größere Kinder brauchten phasenweise mehr Zeit und Aufmerksamkeit ihrer Eltern.

Noch immer würden einige Eltern im Elterngeldgesetz nicht ausreichend berücksichtigt. Das gelte etwas für Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege betreuten. Diese Eltern hätten nach wie vor keinen Anspruch auf Elterngeld. Auch finde die Lebensrealität von Selbstständigen im Gesetz keine ausreichende Berücksichtigung. Sie

bräuchten unter anderem flexiblere Möglichkeiten, um für die Berechnung des Elterngeldes ihre Einkommenssituation repräsentativ abzubilden. Weiterhin gingen Hartz-IV-Empfänger und –empfängerinnen gingen weiterhin leer aus.

Die Bundesregierung verpasse mit den geplanten Regelungen daher erneut die Chance, dafür zu sorgen, dass alle Eltern von einem finanziellen Schonraum profitieren könnten. Genau dafür sei das Elterngeld ursprünglich gedacht gewesen.

Die Fraktion unterstütze weiterhin den Kern der Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE. Solange es keine Kindergrundsicherung gebe, dürfe das Elterngeld nicht vollständig auf ALG-II-Leistungen angerechnet werden. Diese Anrechnung gehe auf Kosten von armen Familien. Diese Ungerechtigkeit müsse angesichts der hohen Zahl hinsichtlich der Kinderarmut in Deutschland beseitigt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. fordere außerdem eine Erhöhung des Mindestbetrages sowie eine Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag. Die hierfür nötigen finanziellen Mittel sollten aber aus Sicht der Fraktion vorrangig in einer wirklich armutsfesten Kindergrundsicherung gebündelt werden. Bei der Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde man sich daher enthalten.

Der zur Abstimmung stehende Antrag der FDP gehe grundsätzlich in die richtige Richtung und enthalte gute Vorschläge zu der Frage, wie das Elterngeld zu einer verlässlicheren Leistung für Eltern werden könne. Allerdings gehöre zur Verlässlichkeit nach Auffassung der eigenen Fraktion auch, dass der Anspruch den Zeitbedürfnissen von Eltern und ihren Bedürfnissen nach mehr Partnerschaftlichkeit gerecht werde. Im Antrag der FDP fänden sich allerdings keine Forderungen nach mehr Zeit für Familien, mehr Partnerschaftsmonaten oder nach einem längeren Anspruchszeitraum. Daher werde sich die Fraktion bei der Abstimmung über diesen Antrag enthalten.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/24438 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Satz 4) - neu

Die Neuregelung in Satz 4 regelt die Anrechnung von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 für Fälle, in denen der Bezug der anzurechnenden Einnahme nach der Geburt beginnt und die Einnahme als Ersatz für ein weggefallenes Einkommen dient, das geringer ist als das Bemessungseinkommen des Elterngeldes. In diesen Fällen ist der Teil des Elterngeldes, der Einkommen in Höhe der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen des Elterngeldes und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahme ersetzt, von der Anrechnung freigestellt. Das bedeutet: In dieser Höhe wird das Elterngeld vollständig ausgezahlt.

Beispiel: Das Einkommen eines Elternteils betrug im Bemessungszeitraum für das Elterngeld 1 800 Euro netto. Nach der Geburt arbeitet der Elternteil zunächst in Teilzeit mit einem Einkommen von 1 100 Euro. Wegen einer schweren Erkrankung muss der Elternteil die Erwerbstätigkeit einstellen und Krankengeld beziehen. Das Krankengeld bemisst sich nach dem reduzierten Einkommen von 1 100 Euro: Es beträgt 950 Euro.

Für die Berechnung des Elterngelds ist kein Erwerbseinkommen (mehr) zu berücksichtigen, da durch die Erkrankung keine Erwerbstätigkeit mehr besteht. Dem Grunde nach steht dem erkrankten Elternteil damit ein Elterngeldanspruch in Höhe von 1 170 Euro in Form des Basiselterngeldes oder in Höhe von 585 Euro in Form des ElterngeldPlus zu. Die 950 Euro Krankengeld sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auf den Elterngeldanspruch anzurechnen. Dabei bleibt jedoch der Teil des Elterngeldes von der Anrechnung freigestellt, der Einkommen in der Höhe der Differenz zwischen dem Bemessungseinkommen des Elterngeldes und dem Bemessungseinkommen des Krankengeldes ersetzt. Diese Differenz beträgt im konkreten Fall 700 Euro (1 800 Euro Bemessungseinkommen des Elterngeldes minus 1 100 Euro Einkommen des Elternteils).

sungseinkommen Elterngeld – 1 100 Euro Bemessungseinkommen Krankengeld = 700 Euro Differenz). Der Elterngeldbetrag, den Eltern für einen Einkommenswegfall in Höhe von 700 Euro erhalten würden, liegt für das Basiselterngeld und das ElterngeldPlus gleichermaßen bei 455 Euro. In dieser Höhe bleibt das Elterngeld von der Anrechnung des Krankengeldes freigestellt. Der betreffende Elternteil erhält folglich 950 Euro Krankengeld und zusätzlich 455 Euro Basiselterngeld oder wahlweise Eltern-geldPlus.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 5) – neu

Die Neuregelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 normiert einen gesetzlichen Anspruch der Eltern auf zusätzliche Basiselterngeldmonate beziehungsweise zusätzliche Elterngeld Plus-Monate, wenn das Kind weit vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. Der Anspruch beginnt mit einem zusätzlichen Basiselterngeldmonat beziehungsweise zusätzliche Elterngeld Plus-Monate ab einer zu frühen Geburt von mindestens sechs Wochen und erhöht sich um jeweils einen weiteren Basiselterngeldmonat beziehungsweise entsprechende Elterngeld Plus-Monate zunächst in einem Zweiwochenabschnitt und danach in einem Vierwochenabschnitt bis zu einer Geburt von 16 Wochen. Damit erhalten Eltern mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes aufzufangen. Wie weit besonders frühgeborene Kinder in der Entwicklung zurückliegen und wie weit sich die Entwicklungsverzögerung in den Elterngeldbezug fortträgt, ist von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig. Bei Frühgeburten, die sechs Wochen oder früher vor dem errechneten Entbindungstermin liegen, ist eine Verzögerung der Kindesentwicklung zu unterstellen, die die Verlängerung des allgemein geregelten Bezugszeitraums des Elterngeldes nach dessen Schutzgedanken rechtfertigt.

Für die Berechnung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers analog § 3 Absatz 1 Satz 3 des Mutter-schutzgesetzes ergibt.

Berechnungsbeispiel: Bei einem voraussichtlichen Entbindungstermin am Montag, den 28. Dezember 2020 sind die Anspruchsvoraussetzungen der Neuregelung in Nummer 1 erfüllt, wenn die Geburt spätestens am Montag, den 16. November 2020 erfolgte.

Der Anspruch der neuen Regelung steht ebenfalls allein- und getrennt erziehenden Elternteilen zu.

Die neuen Regelungen in § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 bis 4 schaffen eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 und stellen damit sicher, dass im Falle eines zum Beispiel mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geborenen Kindes ein Elternteil höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen kann. Darüber hinaus schafft die neue Regelung eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 und stellt damit sicher, dass zum Beispiel im Falle eines mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geborenen Kindes Basiselterngeld bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann. Zudem schafft die neue Regelung eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 4 und stellt für Eltern, deren Kind zum Beispiel mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, sicher, dass sie die Voraussetzung des Bezugs in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gemäß Absatz 1 Satz 4 auch durch den Bezug von Elterngeld Plus erst ab dem 16. Lebensmonat erfüllen können. Für die weiteren Zeitabschnitte sind entsprechende Ausnahmen geschaffen worden.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 3) – neu

Der Vertrauensschutztatbestand wurde mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführt. Für Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen möchten, kann es - aufgrund der Covid-19-Pandemie - weiterhin schwierig sein, seine Voraussetzungen einzuhalten. Daher wird nun allen Eltern, deren Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 liegt und die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, Vertrauensschutz gewährt. Dies gilt – nach der neuen Regelung - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und somit für Eltern, die nach dem 27. Mai 2020 einen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gestellt haben oder stellen werden. Damit schließt die Regelung nahtlos an das Datum des 27. Mai 2020 in § 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2020 für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19 Pandemie (BGBl. I S. 1061) an. Um die betroffenen Eltern vor Rückforderungen zu schützen, bleiben die Anforderungen an die nachträgliche Nachweisführung gelockert. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden.

Zu Buchstabe c (§ 27 Absatz 4) – neu

§ 27 Absatz 4 wird aufgehoben. Mit Einführung der Neuregelung in § 3 Absatz 1 Satz 4 erledigt sich die befristete Corona bedingte Spezialregelung zugunsten einer dauerhaften Regelung desselben Inhalts.

Zu Nummer 2 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 27. Januar 2021

Maik Beermann
Berichtersteller

Stefan Schwartze
Berichtersteller

Johannes Huber
Berichtersteller

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Katrin Werner
Berichterstellerin

Charlotte Schneidewind-Hartnagel
Berichterstellerin

